

## SORGFALTSPFLICHTEN BEIM BETRIEB VON WINTERRODELBAHNEN

Der Benützer einer Rodelbahn ist grundsätzlich selbst für seine Sicherheit verantwortlich. (Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit). Den Halter bzw. Betreiber einer Rodelbahn treffen jedoch folgende Sorgfaltspflichten:

- Die Rodelbahn muss so beschaffen sein, dass bei sachgerechter Benützung dem Gebot des Fahrens auf Sicht entsprochen werden kann. Sie ist auch vor **atypischen Gefahren zu sichern.**

Bei einer Rodelbahn üblicher Enge stellt z.B. die Benützung durch Geräte und Fahrzeuge, die ein gefahrloses Passieren nicht zulassen, während des Betriebs der Rodelbahn eine atypische Gefahr dar. Dieser ist durch vorübergehende Sperre der Rodelbahn oder gleich wirksame Maßnahmen zu begegnen.

- Wird eine Rodelbahn auf einer gemäß § 87 StVO vom Verbot der Ausübung des Wintersports ausgenommenen und für den übrigen Fahrzeugverkehr gesperrten Straße geführt, so ist nur vor der möglichen Begegnung mit Einsatzfahrzeugen und sonstigen trotz Sperre benutzungsberechtigten Fahrzeugen zu warnen. **Bei tageszeitlich begrenzten Sperrungen ist am Beginn der Rodelbahn auf die Sperrzeiten deutlich hinzuweisen.**

- Mündet eine Rodelbahn in eine nicht nach § 87 StVO gesperrte Straße, so ist auf das Ende der Rodelbahn **deutlich** und so rechtzeitig **hinzuweisen**, dass ein gefahrloses Anhalten möglich ist.

Die Benützung einer Rodelbahn durch Fußgänger stellt keine atypische Gefahr dar; diesbezüglich besteht daher keine Warnpflicht.

- Eine Rodelbahn ist auch bei Nacht nur gegen atypische Gefahren zu sichern. Ist eine für den Nachtbetrieb angebotene Rodelbahn unbeleuchtet, so ist darauf bereits bei der Talstation und am Beginn der Rodelbahn ausdrücklich hinzuweisen.

Ist die zugesicherte Beleuchtung nicht gegeben - weil sie z.B. ausgefallen ist - so ist anderweitig für eine ungefährliche Talfahrt vorzusorgen (andere Lichtquelle wie z.B. Fackeln in ausreichender Zahl, Taschenlampen oder Talfahrt mit Beförderungsanlage).

- Rodeln und ähnliche Geräte können wegen ihrer Beschaffenheit auf Skipisten in der Regel nicht gefahrlos benützt werden (Seitenabdriften bei Querfahrt, geringe Bremsmöglichkeit, Gefährlichkeit einer führerlosen Rodel).

Die Widmung der Skipiste zur gleichzeitigen Benützung auch als Rodelbahn stellt deshalb einen Sorgfaltsverstoß dar, es sei denn, dass die Skiabfahrt ausschließlich aus Pistenteilen (insbesondere Skiwegen) besteht, die wegen ihrer nicht ins Gewicht fallenden Querneigung und ihres geringen Gefälles auch von einem unerfahrenen Rodler beherrscht werden können.

- Rodelbahnen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind auf Orientierungstafeln/Panoramatafeln anzuführen. Empfohlen wird auch die Anführung in Prospekten.

Um Rodelsportler von Skipisten fern zu halten wird folgender Hinweis auf den Orientierungstafeln und in Prospekten empfohlen:

**Rodler: Bitte die Rodelbahn benützen !  
Auf Skipisten darf nicht gerodelt werden.**

- Außerhalb der Betriebszeiten der Seilbahnanlagen gelten die Rodelbahnen wie die Skipisten als geschlossen.

Bei besonderen Anlässen außerhalb der normalen Betriebszeit wie z.B. Mondscheinabfahrten, Hüttenabenden u.ä. sind die Seilbahnunternehmen nur dann verantwortlich, wenn sie den Anlass organisieren. In allen übrigen Fällen hat der Veranstalter für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen.